

RS Vwgh 1995/12/12 95/14/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1995

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §6 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/10/24 93/14/0051 1

Stammrechtssatz

§ 6 Abs 5 FamLAG bezweckt - bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des§ 6 Abs 1 FamLAG bzw § 6 Abs 2 FamLAG - die Gleichstellung von Kindern, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten, mit Vollwaisen, für die niemand unterhaltpflichtig ist und die deshalb einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Es sollen damit in jenen Fällen Härten vermieden werden, in denen Kinder sich weitgehend selbst erhalten müssen (Hinweis E 20.9.1995, 95/13/0007).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995140066.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at